



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das

Maler- und Lackiererhandwerk-
ohne Verbandsempfehlung im Sinne des Wettbewerbsrecht

§1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns, als Auftragnehmer betitelt, übernommene Aufträge ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die nahestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Diese gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden.

Mit Ausnahme einer Anwendung nach vertraglicher Vereinbarung nach VOB / B oder bei Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A.

Kalkulation der Leistung auf Basis einer Zusammenhängenden Leistungserbringung ohne Unterbrechungen oder Einschränkungen. Bei Einschränkungen der Baufreiheit (z. B. Behinderung durch andere Gewerke, nicht vollendete Leistung der Vorgewerke und anderen Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Mehrkostenerstattung.

§2 Preisbindung

Angebote haben ab dem Angebotsdatum eine Gültigkeit von 12 Wochen.

Mit der Angebotsannahme gelten die Preise weitere 4 Monate als Vertragspreis, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahmen beginnen soll.

Nach Ablauf der 4 Monate wird im Einzelfall entschieden, ob ein neues Angebot erstellt werden muss.

Steht bei Angebotsabgabe fest, wann die Maßnahme satt finden soll, so verändert sich der Angebotspreis nicht.

Zusätzlich beauftragte Arbeiten werden gesondert auf Stundenlohn Basis, zuzüglich 25 % Materialkosten der Gesamtsumme aus den erbrachten Stunden berechnet.

Hier werden Rapporte erbracht.

§3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen behalten wir uns vor, die Arbeiten zu unterbrechen. Dies verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Die Maßnahme ist unter geeigneten Bedingungen und unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Disponierzeiten fortzuführen. Dies ist Voraussetzung, um die Maßnahmen nach den angewandten Regeln der Technik ausführen zu können.

§4 Vergütung

Für private Auftraggeber (Verbraucher aus §13 BGB) gelten folgende Regelungen:
Gemäß §632a BGB können Abschlagsforderungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig.
Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Bauteilen und Materialien auf der Baustelle.
Skontovereinbarungen können im Einzelfall besprochen werden.
Die Schlusszahlung ist 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.
Bei Vereinbarungen nach VOB /B gelten die Fristen nach §16 VOB/B.

§4 Gewährleistung

Die Frist, innerhalb der Mängel an unserer Leistung geltend gemacht werden können, beginnt mit der Abnahme der Bauleistung und der finalen Rechnungsstellung.

Laut BGB gilt die Verjährungsfrist gem. §634a BGB:

- 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, z.B. Überholungsbeschichtungen und Arbeiten im Gebäudebestand
- 5 Jahre bei der Erstellung eines Bauwerks, z.B. Erstellen eines WDVS oder Arbeiten die im Umfang denen von Neubauarbeiten vergleichbar sind.

§5 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen auf andere vertragliche Beziehungen aufrechnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entstandenen Kosten für über die Zeit der Baumaßnahme verbrauchten und notwendigen Ressourcen, wie z.B. Strom, Gas, Wasser - selbst zu tragen.

§6 Schadensfall

Der Auftragnehmer begeht im Vorfeld der Maßnahme die Baustelle und nimmt mögliche Vorschäden auf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeiten sorgsam, sauber und pflichtbewusst auszuführen. Sollte dennoch Schaden am Eigentum des Auftraggebers festgestellt werden, so werden wir dies sofort zu Anzeige bringen und dies Versicherungsrechtlich geltend machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vom Auftragnehmer erbrachte Schäden innerhalb der Baumaßnahme und sofort zu melden. Nachträglich aufgezeigte Schäden können nicht nachvollzogen werden und somit nicht in Abzug gebracht werden. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Kosten für den Schaden eigenmächtig in Abzug zu bringen.

§7 Abrechnung, Aufmaß, Leistungsermittlung

Sollte der Auftragnehmer ein Pauschalpreisangebot erstellt haben (etwa wegen Mindermengen) erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß. Ist ein Einheitspreisbetrag vereinbart, so erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß und tatsächlich erbrachter Leistung.

Beim Aufmaß werden nicht behandelte Teilflächen (wie Fenster- und Türöffnungen, Steckdosen, Lüftungsöffnungen Fliesenpiegel etc.) bis zu einer Einzelfläche von 2,5 qm übermessen. Fußleisten und Fliesensockel bis 190 cm ebenfalls. Diese Aufmaßregel liegt der VOB /C ATV- Norm zugrunde.